



Geschäftsordnung des Verwaltungs- ausschusses

per 1. Juli 2018

(Stand EVV 21.06.2018)



GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES

Inhaltsverzeichnis:

Artikel I.....	3
§ 1 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses	3
§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden	3
§ 3 Tagesordnung	4
§ 4 Teilnahme an den Sitzungen.....	4
§ 5 Beschlussprotokoll	4
§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 6a Umlaufbeschluss	5
§ 7 Wortmeldung und Wortentzug.....	5
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 9 Entscheidungen des Verwaltungsausschuss.....	6
§ 10 Rechtsmittel.....	6
§ 11 Akteneinsicht	6
§ 12 Vertretung.....	6
§ 13 Zustellung.....	7
§ 14 Abänderung der Geschäftsordnung	7
§ 15 Unterausschüsse.....	7
Artikel II – Inkrafttreten	7

Artikel I

§ 1 Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Kraft Gesetzes (§ 113 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998) gehören dem Verwaltungsausschuss der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidenten in ihrer Reihung, der Finanzreferent bzw. der stellvertretende Finanzreferent der Ärztekammer sowie ein Mitglied des Landesvorstandes der Landes Zahnärztekammer und mindestens drei weitere Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss, an. Der vom Vorstand der Ärztekammer für Steiermark bestellte Seniorenreferent wird mit dem Recht, Anträge zu stellen, in den Verwaltungsausschuss kooptiert.
Die Funktionsperiode des Verwaltungsausschusses beträgt fünf Jahre, endet aber jedenfalls mit der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihr Amt bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die neukonstituierte Erweiterte Vollversammlung weiter.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen in der Eröffnungssitzung, die vom Präsidenten innerhalb von 4 Wochen nach Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung zu diesem Zwecke einzuberufen ist, in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Wird dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses das Misstrauen ausgesprochen, übernimmt den Vorsitz der Stellvertreter. Wenn auch diesem das Misstrauen ausgesprochen wird oder wenn er nicht anwesend ist, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz des Verwaltungsausschusses. Die entsprechenden Neuwahlen haben innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
- (3) Wird das Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses erledigt (insbesondere durch Tod, Verzicht, Verlust der Wählbarkeit oder aus anderen gesetzlichen Gründen), so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, die Nominierung des Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Verwaltungsausschuss gilt das betreffende Verwaltungsausschussmitglied als gewählt. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Verwaltungsausschuss ist schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende (Stellvertreter) des Verwaltungsausschusses hat
 - a) wenn er nach dem Geschäftsanfall eine Sitzung für erforderlich hält,
 - b) wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen,
 - c) jedenfalls einmal im Vierteljahrden Verwaltungsausschuss zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat einvernehmlich mit dem Präsidenten im Regelfall schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch am Tage vor dem Termin erfolgen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und kann zur Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte Referenten zum Vortrag bestellen oder die Vorträge selbst halten.
- (2) Er ist weiters berechtigt, zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Behandlung der einzelnen Fälle die Beibringung der ihm notwendig erscheinenden Unterlagen auch durch Einforderung vom Gesuchsteller anzuordnen und die Beiziehung von Experten und Referenten zur Sitzung zu veranlassen. Desgleichen können die Gesuchsteller und von ihnen namhaft gemachte Auskunftspersonen zum Zwecke einer Befragung zur Sitzung eingeladen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) festgelegt. Während einer Sitzung können neue Punkte mittels einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende (Stellvertreter) ist berechtigt, während einer Debatte den umstrittenen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, in einem solchen Falle ist er jedoch verpflichtet, ihn auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Eine neuerliche Absetzung ist unstatthaft.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind, soweit sie nicht schon nach § 89 ÄrzteG 1998 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit anlässlich der Sitzung bekanntgewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet. Im Besonderen ist über die Art der Stimmabgabe bei Beschlussfassung und überhaupt über die von den einzelnen Mitgliedern geäußerte Meinung strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Den Sitzungen können vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses fallweise für bestimmte Aufgaben Experten, Referenten und Berichtserstatter, beigezogen werden. Die Teilnahme dieser Personen ist jedoch auf die Dauer der Behandlung des betreffenden Falles beschränkt. An den Sitzungen können ferner der Kammeramtsdirektor oder von ihm beauftragte Kammerangestellte teilnehmen. Andere Kammerangestellte können vom Vorsitzenden als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Fachgebiet zu den Sitzungen herangezogen werden. Der Verwaltungsausschuss kann zum Zwecke der Klärung des Sachverhaltes den Antragsteller und von ihm namhaft gemachte Auskunftspersonen hören. Das Recht der Antragstellung und Beschlussfassung ist ausschließlich den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses vorbehalten.

§ 5 Beschlussprotokoll

- (1) Über die Sitzungen ist vom beizuziehenden Schriftführer ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden;
 4. die gestellten Anträge mit kurzer Begründung unter Bezeichnung des Antragstellers;
 5. die Beschlussfassung unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.Das Protokoll soll spätestens innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zugestellt werden. Es ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende (Stellvertreter) stimmt mit, bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (3) Über Antrag eines Mitgliedes hat in der betreffenden Angelegenheit die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung zu erfolgen.



- (4) Mitglieder, die in eigener Angelegenheit oder in Angelegenheiten ihrer Verwandten in auf- und absteigenden Linien Entscheidungen zu treffen hätten, sind im besonderen Falle von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder, die zwar nicht von der Ausübung des Amtes im Einzelfall ausgeschlossen sind, aber deren Unbefangenheit aus anderen Gründen in Zweifel gezogen erscheint, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, Befangenheitsgründe selbst anzuzeigen. Wenn sich das Mitglied nicht befangen fühlt, hat der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit darüber zu entscheiden, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.

§ 6a Umlaufbeschluss

- (1) Abweichend von § 6 kann der Verwaltungsausschuss seine Beschlüsse auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren fassen (Umlaufbeschluss), vorausgesetzt, es liegt eine dringende Angelegenheit vor und/oder ein Zuwarten samt Beschlussfassung im Sinne des § 6 könnte zu wirtschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Nachteilen für den Wohlfahrtsfonds führen.
- (2) Das schriftliche Abstimmungsverfahren hat grundsätzlich in gesicherter (elektronischer) Form zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung innerhalb des Abstimmungszeitraumes mit einer gültigen Entscheidung teilnimmt. § 6 Abs 2 bis 5 kommen sinngemäß zur Anwendung (Beschlussfassung). Die Entscheidung kommt erst dann zustande, wenn sämtlichen Mitgliedern die Gelegenheit zur Abstimmung geboten wurde, wobei die Übersendung der elektronischen Verknüpfung an die vom jeweiligen Mitglied bekanntgegebene elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) eine solche vorangehende Verständigung darstellt (Übermittlungsnachweis).
- (3) Der Abstimmungszeitraum umfasst 48 Stunden und beginnt mit der Zustellung an das letzte Mitglied, wobei auf die nächste volle Stunde aufzurunden ist. Der Abstimmungszeitraum endet frühestens mit der Abstimmung durch das letzte Mitglied und spätestens nach 48 Stunden. Der Zeitraum ist zwischen 01.07. und 31.08. auf 72 Stunden zu erhöhen.
- (4) Bei elektronischen Abstimmungen ist eine vom Kammeramt zu betreibende Plattform zu verwenden. Ausschließlich auf Anordnung durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) ist ein elektronisches Abstimmungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist ein Beschlussantrag vom Kammeramt auf der Plattform zur Abstimmung vorzusehen. Die Information über eine solche Beschlussfassung hat an eine von den Mitgliedern bekanntzugebende elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) zu erfolgen. Über eine elektronische Verknüpfung gelangen die Mitglieder zur Abstimmung, wobei mittels Sicherheitsabfrage (Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung) abzustimmen ist. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nicht möglich.
- (5) Über einen Umlaufbeschluss ist grundsätzlich in der nächsten, jedenfalls in der zweitfolgenden Sitzung nach erfolgter Abstimmung zu berichten und dieser im Sinne des § 5 ins Beschlussprotokoll aufzunehmen.

§ 7 Wortmeldung und Wortentzug

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Er ist berechtigt ihnen, nach vorhergehender Abmahnung, das Wort dann zu entziehen, wenn vom Thema merklich abgegangen wird oder sich der Vortrag in Wiederholungen erschöpft. Jedem Mitglied muss zu jedem einzelnen Fall die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Disziplin kann der Vorsitzende (Stellvertreter) einen Ordnungsruf erteilen. Der zweite Ordnungsruf in derselben Sitzung gegen das gleiche Mitglied ist zu protokollieren. Nach dem dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende (Stellvertreter) diesem für die Dauer der



Sitzung das Wort entziehen oder es bei besonders schweren Verstößen gegen die Disziplin vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.

§ 9 Entscheidungen des Verwaltungsausschuss

- (1) Über die an den Verwaltungsausschuss schriftlich heranzutragenden Ansuchen hat der Verwaltungsausschuss innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sind, soweit dies durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, vorgesehen ist, in Form von Bescheiden auszufertigen. Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
Die Bescheide sind dann zu begründen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, welches schriftlich oder per Fax binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Steiermark einzubringen ist. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.

§ 11 Akteneinsicht

Jeder Kammerangehörige oder sein mit Vollmacht ausgewiesener Vertreter ist berechtigt, in den seine Angelegenheiten betreffenden Akt des Verwaltungsausschusses Einsicht zu nehmen und sich daraus Abschriften und Auszüge anzufertigen.
Ausgenommen hievon sind Beratungsprotokolle, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke, die für den Antragsteller nicht von begründetem Interesse sind.

§ 12 Vertretung

Jeder Kammerangehörige, der sich an den Verwaltungsausschuss wendet, ist berechtigt, sich durch eine mit Vollmacht ausgewiesene eigenberechtigte Person vertreten zu lassen. Diese Person kann auch dem Stande der Rechtsanwälte angehören. Ein Kostenersatz für diese Vertretung findet durch die Ärztekammer nicht statt.

§ 13 Zustellung

- (1) Bescheide des Verwaltungsausschusses sind mit Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) durch die Post oder durch Angestellte des Kammeramtes zuzustellen, wenn dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Bleibt ein Zustellversuch erfolglos, hat eine Ermittlung der aktuellen Anschrift zu erfolgen. Ergibt die Ermittlung, dass eine neue Anschrift besteht, ist binnen Monatsfrist eine neuerliche Zustellung an die aktuelle Adresse zu versuchen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl Nr. 200/1982.
- (2) *(aufgehoben, Verordnung der EVV über die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses vom 04.12.2017)*

§ 14 Abänderung der Geschäftsordnung

Zur Abänderung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen oder im Ganzen ist ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Erweiterten Vollversammlung erforderlich.

§ 15 Unterausschüsse

- (1) Auf Ausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 3 Z 3 lit c der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF) sind die Bestimmungen der § 2, ausgenommen Abs 1 lit b und c sowie S 2, bis § 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Einrichtung und Auflösung solcher Ausschüsse, die Bestimmung der Anzahl und der Mitglieder eines solchen Ausschusses, wobei eines davon ein Vertreter der Landes Zahnärztekammer für Steiermark zu sein hat, erfolgen mittels Beschluss im Sinne des § 6.
- (3) Solche Ausschüsse können für bestimmte Projekte oder für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden, längstens jedoch bis zum Ende der Funktionsperiode der Erweiterten Vollversammlung. Soweit dies aufgrund aktueller Projekte erforderlich ist, führen die bisherigen Mitglieder eines solchen Ausschusses nach Ablauf der Funktionsperiode ihr Amt bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses durch die neukonstituierte Erweiterte Vollversammlung weiter.

Artikel II – Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit 29.06.2007 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung, beschlossen in der Vollversammlung vom 23.06.1999, genehmigt vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 09.11.1999 in der geltenden Fassung, tritt mit Ablauf des 28.06.2007 außer Kraft.